

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Bildungshaus Eimsbüttel“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
- (2) Der Förderverein “Bildungshaus Eimsbüttel” soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel & Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung aller Kinder und Jugendlichen am Bildungshaus Eimsbüttel.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss der Eltern, Lehrkräfte des Bildungshauses, pädagogischen Kräften, ehemaligen Schülern und Freunden des Bildungshauses, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange des Bildungshauses fördern. Das geschieht, indem
  - a) die unterrichtlichen Aufgaben unterstützt werden, insbesondere jene, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind wie beispielsweise Klassenfahrten, Exkursionen und Schullandheimaufenthalte,
  - b) Kinder aus wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse gefördert werden und/oder ihnen die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht wird,
  - c) das Gemeinschaftsbewusstsein aller Beteiligten am Bildungshaus Eimsbüttel durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Projekte, sowie Elemente der Pausengestaltung gefördert wird.
  - d) mögliche Teil- oder Vollfinanzierung von Fortbildungen und Schulungen der Pädagog:innen, Erzieher:innen oder Honorarkräften, die dem zuvor genannten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bildungshaus Eimsbüttel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein Bildungshaus Eimsbüttel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Förderverein Bildungshaus Eimsbüttel ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
- (5) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütungspauschale beschließen. Mitglieder des Vorstandes können für geleistete Arbeit zudem eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufwandsentschädigungsordnung, sowie über eine angemessene Vergütung für Vorstandsmitglieder.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel und Vereinsvermögen**

- (1) Die Mittel für seine gemeinnützigen Zwecke erwirbt der Verein zum Beispiel durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Überschüsse aus Veranstaltungen,
  - c) Stiftungsgeldern,
  - d) Fördergeldern,
  - e) Spenden
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss schriftlich begründet werden.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach schriftlichem Zugang der Entscheidung beim Vorstand, schriftlich Beschwerde einlegen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Abgelehnte beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Ablehnung. Die betroffene Person ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand eigenständig mitzuteilen, wenn sich die Adressen zur Kontaktaufnahme, Einladung zur Jahreshauptversammlung oder anderen Abstimmungen ändert.
- (6) Korrespondierende Mitglieder (Fördermitglieder) haben in den Organen kein aktives Wahlrecht. An den Mitgliederversammlungen sind sie in beratender Form teilnahmeberechtigt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung.
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
- (2) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes enden dessen sämtliche Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vollzogen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag rückständig ist und auch innerhalb der in einer Mahnung gesetzten Frist nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- b) Ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- (2) Mitgliederversammlungen können auch nach Bedarf abgehalten werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder in anderer Form ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden durch den ersten oder dem zweiten Vorsitzenden eröffnet. Zu Beginn jeder Versammlung bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie hat u.a. die Aufgabe,
- a. der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und
  - b. den Bericht des Kassenprüfers für den Zeitraum seit der letzten Jahreshauptversammlung entgegenzunehmen,
  - c. die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - d. Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beisitzer:innen
  - e. den Vorstand und einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen.
  - f. Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 4)
  - g. Auflösung des Vereins
- (7) Alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss im Wege des Umlaufverfahrens ohne eine Mitgliederversammlung auch mit der jeweils erforderlichen einfachen und qualifizierten Mehrheit möglich.
- (9) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Die Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (10) Der Schriftführer hat über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende
  - b) Zweiter Vorsitzender/ zweite Vorsitzende
- (2) Für die Erweiterung des Vorstandes können Beisitzer, Kassenwart und ein Schriftführer berufen werden.
- (3) Die Erweiterung des zweiköpfigen Vorstands um zwei ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder kann die Jahreshauptversammlung beschließen.
- (4) Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern in der Person eines Vorstandsmitgliedes ist nicht möglich.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds auf andere Weise als durch Neuwahl, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied; das Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich bei der Erledigung der Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Nachgewiesene Ausgaben werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (9) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der erste und zweite Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, deren Abhaltung auch durch gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video-oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form erfolgen kann. Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Messengerdienst oder per E-Mail abgeben. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per E-Mail oder einen Messengerdienst, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**

- (1) In den ungeraden Jahren werden der erste Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. In den geraden Jahren werden der zweite Vorsitzende und der Kassenwart gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist unmittelbare Wiederwahl zulässig. Die Gewählten bleiben bis zu den neuen Wahlen im Amt.
- (4) In jedem Jahr werden zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie alles zu veranlassen, was zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks und zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins erforderlich ist.
- (2) Einzelausgaben in Höhe eines Betrages
  - a) bis zu € 500.- tätigt der erste Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.
  - b) zwischen € 500.- und € 2000.- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
  - c) ab € 2000.- bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (3) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes Protokoll zu führen, das in der nächsten Mitgliederversammlung oder Sitzung des Vorstandes zu verlesen und durch dieses zu bestätigen ist.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer:innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Der Kassenprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Er kann in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen. Auf der nächsten Hauptversammlung ist mündlich Bericht zu erstatten.

(4) Der Kassenprüfer hat die Entlastung des Kassenwarts – insoweit auch die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung mitzuteilen, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung, die dem Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Änderungen der Satzung einschließlich der Zweckbestimmung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

### **§ 14 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur aufgrund einer gültigen Rechtsgrundlage und nur solange wie dies für die Zweckerreichung zwingend erforderlich ist. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erstellende Datenschutzordnung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer Frist von vier Wochen eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bildungshaus Eimsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



<sup>i</sup>Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.02.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte das Registergericht Eintragungshindernisse sehen, wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung zu deren Beseitigung durch Beschluss zu ändern. Die Mitglieder sind von einer solchen Änderung der Satzung unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, soweit das zuständige Finanzamt Hindernisse für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sieht.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

i

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Ellerbek, den 20.06.2024

Petra Wiechers-Jahn, Notarin